

ZWF

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen
Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Transparenzbericht der ZWF Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen Geschäftsjahr 2016 (vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016) Pflichtangaben nach Anlage zu § 58 Absatz 2 VGG

Inhaltsverzeichnis

I	Bericht der ZWF	2
1.	Angaben zum Jahresabschluss	2
1.a	Bilanz zum 31.12.2016	2
1.b	Gewinn- und Verlustrechnung	2
1.c	Kapitalflussrechnung	3
1.d	Anhang für das Geschäftsjahr 2016	3
2.	Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr	5
3.	Rechtsform und Organisationsstruktur	6
II	Finanzinformationen der ZWF	7
1.	Einnahmen aus den Rechten und deren Verwendung im Geschäftsjahr 2016	7
2.	Betriebs- und Finanzkosten Geschäftsjahr 2016	8

I Bericht der ZWF

1. Angaben zum Jahresabschluss

Dargestellt sind unter 1.a die Bilanz und unter 1.b die Gewinn- und Verlustrechnung. Darüber hinaus unter 1.c die Kapitalflussrechnung und unter 1.d der Anhang für das Geschäftsjahr 2016.

1.a Bilanz zum 31.12.2016

Aktiva	31.12.2016		31.12.2015	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	2.090.073,23		2.668.742,85	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	179.594,02	2.269.667,25	188.807,32	2.857.550,17
II. Guthaben bei Kreditinstituten				
		480.682,54		0,00
		2.750.349,79		2.857.550,17

Passiva	31.12.2016		31.12.2015	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Fremdkapital				
Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten		2.499.299,91		2.579.701,61
2. Sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern EUR 179.594,01 (Vj. EUR 188.807,32)		251.049,88		277.848,56
		2.750.349,79		2.857.550,17

1.b Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016

	2016		2015	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach §20b und §22 UrhG		7.166.718,95		7.121.038,36
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen		179.167,98		212.320,20
3. Überschüsse aus dem Inkasso von Urheberrechten nach §20b und §22 UrhG		6.987.550,97		6.908.718,16
4. Verteilung an Gesellschafter		-6.987.550,97		-6.908.718,16
5. Jahresergebnis		0,00		0,00

1.c Kapitalflussrechnung

	2016	2015
	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	0	0
Abnahme (+) / Zunahme (-) der Forderungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	588	-83
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-107	83
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	481	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	481	0
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0	0
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	481	0

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	TEUR	TEUR
Guthaben bei Kreditinstituten	481	0
Flüssige Mittel	481	0

1.d Anhang

Anhang für das Geschäftsjahr 2016

Die ZWF erstellen ihren Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz). Gegenüber dem Vorjahr führte dies zur vollständigen Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB (Handelsgesetzbuch) für große Kapitalgesellschaften in der aktuellen Fassung inklusive des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG). Die Darstellung und der Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung haben sich aufgrund der im Geschäftsjahr angewandten Vorschriften des BilRUG gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

Die ZWF ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verschiedener deutscher Verwertungsgesellschaften. Sie ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt, München.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert ausgewiesen. Die Forderungen enthalten keine erkennbaren Ausfallrisiken.

Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Erläuterungen der Bilanz

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr Restlaufzeiten bis zu einem Jahr.

Eigenkapital ist nicht vorhanden. Die zur Wahrnehmung eingebrachten Rechte gemäß § 20b und § 22 UrhG wurden ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die ausgewiesenen Erträge ergaben sich aus den Abrechnungen der mit dem Inkasso beauftragten GEMA für das Jahr 2016 für Ansprüche nach § 20b und § 22 UrhG (Kabelweiterleitung von audiovisuellen Werken in Fernsehprogrammen und öffentliche Wiedergabe von Funksendungen).

Die Erträge entfallen entsprechend dem Gesellschafterbeschluss vom 24. Januar 2017 zusammengefasst wie folgt auf die Gesellschafter:

	%
AGICOA / GWFF	67,24
VG Bild-Kunst	15,78
VGf	11,87
VFF	5,11
GÜFA	0,00
	100,00

Mit diesem Gesellschafterbeschluss wurde eine teilweise Einigung über den Verteilungsplan erzielt und die Erlöse entsprechend den neuen Quoten auf die Gesellschafter und mit Rückwirkung auf das komplette Geschäftsjahr 2016 verteilt. Die GÜFA erhält hiernach ein jährliches Fixum in Höhe von EUR 35.000,00, womit die anteilige Erlösbeteiligung abgegolten wird.

Prüfungsgebühr

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 2 für die Jahresabschlussprüfung.

Wichtige Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZBT von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung, nicht eingetreten.

Sonstige Angaben

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Die Geschäfte werden vom geschäftsführenden Gesellschafter VG BILD-KUNST gegen Geschäftsbesorgungsvergütungen abgewickelt.

Bonn, den 14. November 2017

Der geschäftsführende Gesellschafter

VG BILD-KUNST

2. Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr

Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsjahr 2016 steht eine Gesellschafterversammlung, die am 24.01.2017 in Berlin stattgefunden hat. Kern dieser Gesellschafterversammlung war die Genehmigung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015. In dieser Gesellschafterversammlung wurden zum Teil die Anteile der beteiligten Gesellschaften ab dem Vergütungsjahr 2016 neu geregelt. Der Jahresabschluss zum Geschäftsjahr 2016 soll in einer Gesellschafterversammlung im November 2017 verabschiedet werden.

Für das Geschäftsjahr 2016 sind neue Tarife im Bundesanzeiger, mit Datum vom 23.12.2015, veröffentlicht worden. Die für das Geschäftsjahr 2016 geltenden Tarife sind:



BILD-KUNST

Tarife: Kabelweiterleitung von Fernsehsendungen

Ansprüche von Filmurhebern, -herstellern und Bildurhebern
für die Weiterleitung von Filmwerken durch eine Verteileranlage
(netto, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)
mit Gültigkeit ab dem 01.01.2016

I. Tarifvergütung

Nutzergruppe	jährlicher Pauschalvergütungssatz	
1. Hotels, Gasthöfe, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	je Zimmer	EUR 8,44
Wird ein zusätzliches Entgelt vom Gast verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 30 %.		
2. Krankenhäuser, Pflegeanstalten, Rehabilitationseinrichtungen	je Zimmer	EUR 6,92
Wird ein zusätzliches Entgelt vom Patient verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 10 %.		
3. Haftanstalten	je 40 Anschlüsse je weitere 10 Anschlüsse	EUR 246,75 EUR 30,45
4. Senioreneinrichtungen	je Zimmer mit Empfangsgerät je Zimmer ohne Empfangsgerät	EUR 6,05 EUR 3,15
Wird ein zusätzliches Entgelt vom Bewohner verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 10 %.		
Alle Vergütungen sind netto und verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.		

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für ein Kalenderjahr. Tritt die Vergütungspflicht erstmals im zweiten Kalenderhalbjahr ein, so ist für das Rumpfsjahr nur der halbe Tarif zu entrichten.

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die ZWF einen Gesamtvertrag geschlossen hat, wird ein Nachlass nach den Konditionen des Gesamtvertrages eingeräumt.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung des Pauschalvergütungssatzes setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise

Die Vergütungssätze sind im Voraus zum 1. Februar eines jeden Jahres zahlbar. Die Pauschalsätze gelten unabhängig davon, in welchem Umfang die eingeräumten Rechte genutzt werden.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst die den in der ZWF zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften - AGICOA Deutschland GmbH (Verband für die internationale kollektive Wahrnehmung für audiovisuelle Werke), GÜFA (Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH), GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH), VG BILD-KUNST, VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH) und VGF (Verwertungsgesellschaft für die Nutzungsrechte an Filmwerken mbH) – zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der weitergeleiteten Sendungen. Sie umfasst nur die Einspeisung von Fernsehprogrammen, die über Antenne, Kabel oder Satellit von Dritten empfangen werden und die grundsätzlich jedermann zugänglich wären.

© VG BILD-KUNST

3. Rechtsform und Organisationsstruktur

Die Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) ist eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts verschiedener deutscher Verwertungsgesellschaften. Sie ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt, München.

Die ZWF verwaltet die von ihren Gesellschaftern wahrgenommenen Rechte aus der Zweitverwertung nach § 20b UrhG (Recht der Kabelweitersendung, soweit der Betreiber der Verteileranlage zugleich den Nutzern die Empfangsgeräte zur Verfügung stellt) und § 22 UrhG (Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen).

Gesellschafter der ZWF sind die Verwertungsgesellschaften

- ⇒ **AGICOA**, AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, München
- ⇒ **GWFF**, Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München
- ⇒ **GÜFA**, Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf
- ⇒ **VFF**, Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München
- ⇒ **VGF**, Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München
- ⇒ **VG Bild-Kunst**, Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Bonn, Sitz Frankfurt am Main

Die ZWF erhält von Ihren Gesellschaftern für Geschäftsführung und Geschäftsbesorgung entsprechend der Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern vom 12. November 2015 eine Vergütung von 2,5 % der Erlöse. Diese Vergütung gibt sie weiter an die VG Bild-Kunst, die für die ZWF die Geschäfte besorgt. Eigene Aufwendungen können der ZWF deshalb nur in besonderen Fällen entstehen.

Die geschäftsführende Gesellschaft wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. In der Versammlung am 12. November 2015 wurde die VG Bild-Kunst für die Jahre 2016 und 2017 als geschäftsführende Gesellschaft bestimmt.

Das Inkasso wird vollständig von der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Berlin, per Inkassovertrag durchgeführt. Der GEMA sind insoweit die entsprechenden Rechte bzw. Ansprüche übertragen. Die GEMA erhält für ihre Tätigkeiten eine Inkassokommission in Höhe von 12,5% auf ihre Einnahmen. Der Prozentsatz der Inkassokommission gilt ab dem Geschäftsjahr 2016, in den Jahren davor betrug der Satz 15%.

II Finanzinformationen der ZWF

1. Einnahmen aus Rechten und deren Verwendung im Geschäftsjahr 2016

Die Abrechnungen der GEMA belaufen sich auf

Datum	Einnahme für	Inkasso EUR	Kommission EUR	Einnahme EUR
16.08.2016	I. Halbjahr 2016	5.444.712,57	-680.589,07	4.764.123,50
28.10.2016	Juli 2016	513.435,42	-64.179,44	449.255,98
28.01.2017	August – Dezember 2016	2.232.387,97	-279.048,50	1.953.339,47

Die Verteilung an die Gesellschafter belaufen sich auf

Datum	Einnahme für	Verteilung	Geschäftsbesorgung	Einnahme EUR
29.08.2016	I. Halbjahr 2016	4.764.123,50	-119.103,09	4.645.020,41
28.01.2017	II. Halbjahr 2016	2.402.595,46	-60.064,90	2.342.530,56

Die Verteilung an die einzelnen Gesellschafter stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Insgesamt	Bild-Kunst	Güfa	VFF	VGF	AGICOA GWFF
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Erlöse	8.220.648,2					
	1					
Abzgl. GEMA-Provision	-1.053.929,29					
Einnahmen	7.166.718,95	1.125.385,25	35.000,00	364.430,84	846.535,04	4.795.367,83
Abzgl. Geschäftsführungsprovision	-179.167,97	-28.134,64	-875,00	-9.110,77	-21.163,38	-119.884,20
Überschuss aus dem Inkasso von Ansprüchen	6.987.550,98	1.097.250,61	34.125,00	355.320,07	825.371,66	4.675.483,63

2. Betriebs- und Finanzkosten Geschäftsjahr 2016

Insgesamt entsteht bei der ZWF kein Gewinn oder Verlust, weil alle Geldeingänge aus Kabelweitersendungsgebühren und Gebühren für die öffentliche Wiedergabe von Fernsehsendungen einschließlich etwaiger Zinserträge an die Gesellschafter weitergeleitet werden. Die ZWF leitet die ihr zufließenden Vergütungen unverzüglich an die Gesellschafter weiter, sodass in der Regel keine Zinserträge aus Geldanlagen anfallen.

Den Erträgen aus Geschäftsführung stehen gleich hohe Aufwendungen für Vergütungen an die Bild-Kunst gegenüber. Unter den gegebenen Umständen fallen bei der ZWF keine Steuern vom Einkommen und vom Ertrag an.

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF), Bonn enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.

München, den 23. November 2017

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Huber
Wirtschaftsprüfer



Krucker
Wirtschaftsprüfer